

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

Kirchenpolicey und Autonomie

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

gungen, als jene allgemeine Achtung, welche jedem ernstlichen und öffentlichen Vorgang im Staat von wohlgesitteten Staatsbürgern erwiesen werden muß.

Gegen deren Versagung kann sie anständige Erinnerungen und Aufruf des obrigkeitlichen Schutzes, der keiner jemals verjagt werden darf, zur Hand nehmen, aber niemals sich einige Selbsthülfe erlauben, ausser wenn sie im Innern ihrer Religions-Gebäude gestört würde, wo ihr die mäßige Selbsthülfe, wie jedem Staatsbürger Kraft der Hausgewalt in dem Seinigen, zusteht. Keine Religionsparthey kann der andern in Absicht auf kirchliche Einrichtungen, Gebräuche, Feste, und Religions-Handlungen, Maas und Ziel geben, oder eine Bequemung zu ihrer defsfälligen Einrichtung verlangen. Nur die weltliche Staatspolicy giebt da, wo es zum gemeinen Staatsfrieden unumgänglich nöthig erscheint, gemeinschaftliche Vorschriften für äussere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zweck haben, doch jedesmal so, daß sie den Religionslehren und gebietenden Kirchenvorschriften keines der darunter befangenen Religionstheile zuwider sind.

Kirchenpolicy und Autonomie

25) Wo an einem Ort nur eine Religion das Staatsbürgerrecht und pfarrliche Rechte hat,

da müssen alle fremde Religionsverwandte, welche sich darinnen für längere, oder kürzere Zeit aufhalten, der Kirchenpolicey des Orts in allen jenen Handlungen sich unterwerfen, welche aufferhalb ihren Wohnungen sich äussern, oder ihre Wirkung haben, nur daß diese ihnen nichts auflegen darf, was durch ihre Glaubens-Vorschriften für verwerflich erklärt, und daher ihrem Gewissen entgegen ist, wogegen sie ihnen hiuwiederum bey Zusammenkünften im Leben und auf dem Kirchhof einen unabgesonderten, und unausgezeichneten Platz unter ihren eigenen Glaubensgenossen gönnen muß. Keine Kirchenpolicey hingegen kann über das Innere des häußlichen Lebens fremder Religions Verwandten, und über deren dort vornehmende religiöse Uebungen sich verbreiten, noch daß es zu ihren Gunsten von Staatswegen geschehe, begehren, sondern jedem vom Staat geduldeten Bürger bleibt die ungestörte Hausandacht, und vermöge derselben das Recht, mit seiner Familie auch andere (doch nicht in verdächtig großer Zahl sich sammelnde) Glaubensgenossen des nämlichen Orts, zum Lesen, Beten, Singen, und andern Religions-Uebungen sich zu vereinigen, seine Kinder mit Hauslehrern seines Glaubens zu versehen, oder an Orte seiner Confession zur Erziehung zu senden, für religiöse dem Pfarrbann nicht unterworfenen Handlungen, Geistliche zu sich kommen zu

lassen, auch wegen jener, die dem Pfarrbann unterworfen sind, mit Beobachtung der obgedachten Anzeige, und der Gebührenzahlung an andere Orte einer Religion zu deren Verrichtung sich zu begeben. Vom Regenten allein hängt es ab, einzelnen dergleichen Familien diese Hausandacht bis zu einem eingeschränkten oder uneingeschränkten Privatgottesdienst zu erweitern, dessen Rechte nachmals aus dem Inhalt der Concessions-Urkunde beurtheilt werden müssen, deren Umfang also von den Empfängern nicht eigenmächtig erweitert, noch von den Dienern der Kirchengewalt des Orts gegen Sinn und Zweck der Concession beschränkt oder beeinträchtigt werden darf.

Kirchenpolicy an gemischten Orten.

26) In Orten, wo mehrere Kirchen Staatsbürger-Recht genießten, richtet jeder Theil allein sich nach der Kirchenpolicy seiner eigenen Gemeinde, und ist dieser allein unterworfen; wo aber ein gemeinschaftlich concurrirendes, oder collidirendes Interesse mehrere Religionstheile vorhanden ist, z. E. in Vermittelung der Ehestrittigkeiten in gemischten Ehen, da haben die geistlichen Vorsteher und Sittenrichter beider Kirchen zusammen zu wirken.